

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Feber 1955

254/J

Anfrage

der Abg. Dr. H o f e n e d e r, P r i n k e, C r i e s n e r und Gerossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Mißachtung des Begutachtungsrechtes der Kammern.

"....."

Gemäß § 6 Handelskammergesetz, BGBl.Nr.282/1946, sind Gesetzentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung den Landeskammern oder deren Fachgruppen zukommt, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Landeskammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln. Gemäß § 19 HKG. fallen diese Aufgaben der Landeskammern der Bundeskammer zu, wenn sie über die Zuständigkeit einer Landesammer hinausgehen. Sonach ist die Bundeskammer berufen, Gutachten nach Anhörung aller Landesammern u.a. auch in Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes sowie der Sozialversicherung zu erstatten.

Diesem Begutachtungsrecht kommt offenkundig besondere Bedeutung zu, weil es im § 2 lit. b in Verbindung mit § 31 Abs.2 Arbeiterkammergesetz vom 15. Juni 1954, BGBl.Nr. 105/1954, neuerlich festgelegt und bekräftigt wurde. Demnach sind den Arbeiterkammern bzw. dem Arbeiterkammertag nach Anhörung der einzelnen Arbeiterkammern Entwürfe von Gesetzen vor Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft und gleichfalls Verordnungen und Kundmachungen vor ihrer Erlassung zu übermitteln.

Das geschilderte gesetzlich verankerte Begutachtungsrecht ist - zumindest was die Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Bundeskammer anlangt - in folgenden zwei Fällen nicht beachtet worden:

- 1.) Bundesverfassungsgesetz vom 26. November 1954 über die Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes (Jugendeinstellungsgesetz-Novelle), BGBl.Nr. 7/1955.
- 2.) Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1954 über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Jugendeinstellungsgesetz, BGBl.Nr.223/54.

Die Mißachtung des Begutachtungsrechtes ist umso unverständlicher, als die gewerbliche Wirtschaft über wiederholte Aufforderung ihrer gesetzlichen Interessenvertretung die Pflichtzahlen nach dem Jugendeinstellungsgesetz durch freiwillige Einstellungen stark überboten hat und es daher zu erwarten gewesen wäre, daß sich das federführende Bundesministerium für soziale Verwaltung in Anerkennung dieser freiwilligen Leistungen mit den befugten Vertretern der gewerblichen Wirtschaft in Verbindung setzt, bevor es vom Schreibtisch aus Regierungsvorlagen ausarbeitet, bzw. Verordnungen erläßt.

Die gewerbliche Wirtschaft hätte bei Einhaltung des Begutachtungsverfahrens nachweisbar praktische Vorschläge erstatten können, welche nicht nur dem parlamentarischen Ausschuß Arbeit erspart, sondern auch zwecklose Erschwerungen für die gewerbliche Wirtschaft verhindert hätten.

Aus der offiziellen Statistik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. September 1954, die kürzlich auch in den Tageszeitungen veröffentlicht wurde, geht hervor, daß insgesamt beinahe 30.000 (genau 29.461) Jugendliche und Gleichgestellte mehr eingestellt wurden, als es nach den Pflichtzahlen des Jugendeinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 140/53, notwendig gewesen wäre. Andererseits sind in einer (nicht genau festgestellten und vor allem aufgeschlüsselten) Zahl von Betrieben zusammen um 9.229 Jugendliche und Gleichgestellte weniger eingestellt worden, als der für diese Betriebe in Betracht kommenden Pflichtzahl entsprochen hätte.

In der Parlamentsdebatte am 7. Dezember 1954 anlässlich der Beratung des Kapitels Soziale Verwaltung des Bundesfinanzgesetzes 1955 wurde mit Befriedigung festgestellt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Statistik über die Jugendarbeitslosigkeit ausgearbeitet hat. Leider dient für <sup>diese</sup> Statistik weder den Bedürfnissen der gewerblichen Wirtschaft, noch ist sie für Entschlüsse des Gesetzgebers verwendbar. Es wurden nach der Statistik um 20.232 mehr Jugendliche freiwillig eingestellt, als nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich gewesen wäre, Es ist aber aus der Statistik die besonders wichtige Grundlage nicht zu entnehmen, wie viele Betriebe und welcher Größe ihrer Einstellungspflicht nachgekommen sind, bzw. diese überboten haben, bzw. wie die analogen Verhältnisse bei Nichterfüllung der Pflichtzahl liegen. Es muß vermutet werden, daß die Mindereinstellung jedenfalls nicht jenen Betrieben zur Last fällt welche durch die Verordnung der Bundesregierung über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Jugendeinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 228/54, durch Aufhebung der Begünstigung für Betriebe nicht mehr als 300 Dienstatnehmer (Wegfall des Industrieschlüssels) benachteiligt wurden.

Wäre eine entsprechend sachkundig aufgemachte Statistik vor der parlamentarischen Beratung vorgelegen, dann hätte sich wahrscheinlich nicht nur die vorerwähnte Verordnung erübrigt, sondern das Parlament wäre in die Lage versetzt worden, sich selbst ein entsprechendes Bild bei der Beratung über die Novellierung des Jugendeinstellungsgesetzes zu machen. Gerade aus diesem Grunde erweist sich die geringe Zweckmäßigkeit des § 3 Abs. 5 des Jugendeinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 140/53, womit der Verordnungsgewalt eine Neufestsetzung der Pflichtzahlen übertragen wird, nachdem das gleiche Ressort nicht in der Lage ist, entsprechend aufschlußreiche Unterlagen zu liefern. Hätten die gesetzlichen Interessenvertretungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Möglichkeit gehabt, zu der erwähnten Verordnung Stellung zu nehmen, dann hätten sie zweifellos schon im Begutachtungsverfahren eine entsprechende Abänderung der Pflichtzahl bzw. bei Aufhebung des Industrieschlüssels verlangt, daß vorerst durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung verlässliche statistische Grundlagen geliefert werden, aus denen sich die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer Aufhebung der Begünstigung für die Betriebe mit mehr als 300 Beschäftigten erwiesen hätte.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

1.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, aus welchem Grunde das gesetzlich verankerte Begutachtungsrecht der Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft beim Bundesverfassungsgesetz vom 26. November 1954 über die Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes (Jugendeinstellungsgesetz-Novelle), BGBl. 7/1955, und bei der Verordnung der Bundesregierung vom 7. September 1954 über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Jugendeinstellungsgesetz, BGBl.Nr.228/54, verletzt wurde?

2.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung vorzugehen, damit derart eklatante Gesetzesverletzungen in Zukunft unterbleiben?

3.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung geneigt, die bestehende Statistik ab sofort und weiterhin in Zukunft so aufstellen zu lassen, daß daraus zweifelsfrei entnommen werden kann, in welchen Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen die Einstellungspflicht nicht erfüllt, erfüllt oder überboten wurde?